

## NEBENGEBIETE

### Arbeitsrecht

#### Problem: Streitwerterhöhung durch unechte Hilfsanträge

Einordnung: Arbeitsrecht, Weiterbeschäftigungsanspruch

LAG Baden-Württemberg, Beschluss vom 30.12.2015  
5 Ta 71/15

#### EINLEITUNG

Hilfsanträge werden für den Fall gestellt, dass man als Kläger mit seinem Hauptantrag unterliegt. Sie stellen insoweit ein Weniger im Verhältnis zum Hauptantrag dar.

Im Gegensatz dazu wird der **unechte Hilfsantrag** für den Fall gestellt, dass der Kläger mit seinem Hauptantrag obsiegt. Im Bereich des Arbeitsrechts gibt es hierfür zwei besonders wichtige Beispielfälle, die in der Regel beide parallel auftauchen. Es geht um den Fall, dass der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber eine Bestandsschutz-Streitigkeit führt (z.B. eine Kündigungsschutz- oder eine Entfristungsklage). Für den Fall, dass der Arbeitnehmer mit seinem Hauptantrag, dass das Arbeitsverhältnis nicht beendet worden ist, obsiegt, stellt der klagende Arbeitnehmer in der Regel zwei unechte Hilfsanträge:

Erstens macht er geltend, dass der Arbeitgeber sich seit dem Tag, seit welchem er die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers nicht mehr annimmt, gem. § 296 BGB in Annahmeverzug befindet und folglich gem. § 615 S. 1 und 2 BGB Verzugslohn schuldet.

Zweitens macht er für den weiteren Fortgang des Prozesses geltend, dass der Arbeitgeber ihn bis zum Ende des Kündigungsschutzprozesses weiterbeschäftigen müsse.

Im vorliegenden Fall geht es um die Frage, ob und in welcher Höhe diese unechten Hilfsanträge zu einer Erhöhung des Streitwertes führen. Die Besonderheit des vorliegenden Fall war insoweit, dass die Bestandsschutzstreitigkeit durch einen Vergleich beigelegt wurde

Hilfsantrag

Unechter Hilfsantrag

Verzugslohn

Das BAG gewährt dem Arbeitnehmer, der in der letzten Tatsacheninstanz eine Bestandsschutzstreitigkeit gewonnen hat, einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung, sog. „Prozessbeschäftigung“.

Zum Weiterbeschäftigungsanspruch vgl. auch RA 2015, 81 ff.

#### SACHVERHALT

Im Ausgangsverfahren wandte sich der Kläger gegen die ordentliche Arbeitgeberkündigung vom 09.09.2014 zum 13.09.2014 (Antrag zu 1), begehrte die allgemeine Feststellung des Fortbestandes des Arbeitsverhältnisses (Antrag zu 2), hilfsweise für den Fall des Obsiegens mit den Bestandsschutzanträgen die vorläufige Weiterbeschäftigung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Bestandsschutzrechtsstreits (Antrag zu 3), (...) die Bezahlung von Annahmeverzugsvergütung in Höhe von 7 Monatsgehältern brutto (Abk. „MG“) für die Monate September 2014 bis März 2015 (Antrag zu 6).

Der Rechtsstreit endete durch Vergleich vom 08.05.2015. Darin ist u.a. geregelt:

„1. Die Parteien stellen außer Streit, dass das Arbeitsverhältnis einvernehmlich auf Veranlassung der Beklagten mit Ablauf des 30.04.2015 ohne Verschulden einer Partei geendet hat. Damit bestand das Arbeitsverhältnis vom 28.07.2014 bis 30.04.2015.

#### LEITSÄTZE

1. Der Antrag auf vorläufige Weiterbeschäftigung für die Dauer des Kündigungsschutzverfahrens und der Antrag auf unmittelbar vom streitigen Fortbestand des Arbeitsverhältnisses abhängige Annahmeverzugsvergütung sind als für den Fall des Erfolgs des Bestandsschutzbegehrens gestellte uneigentliche Hilfsanträge zu verstehen. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Von ihrer Unbedingtheit ist nur auszugehen, wenn gerade der Wille, einen unbedingten Antrag stellen zu wollen, ausdrücklich erklärt wird (Anschluss an BAG 30. August 2011, 2 AZR 668/10 (A)).

2. Die Beklagte wird die Arbeitsvergütung für den Kläger für die Zeit vom 15.01.2015 bis 30.04.2015 nachberechnen und an den Kläger bezahlen. Für den Zeitraum vom 14.09.2014 bis 14.01.2015 erhält der Kläger keine Vergütung. (...)"

#### LEITSÄTZE

2. Ein eventualekumulierter allgemeiner Weiterbeschäftigungsantrag und ein unmittelbar vom streitigen Fortbestand des Arbeitsverhältnisses abhängiger Annahmeverzugsanspruch wirken sich nur streitwerterhöhend aus, soweit eine Entscheidung über sie ergeht oder sie in einem Vergleich sachlich mitgeregelt werden (Anschluss an BAG 13. August 2014, 2 AZR 871/12).

3. Eine sachliche Regelung zum allgemeinen Weiterbeschäftigungsantrag kommt nur in Betracht, wenn der Prozessvergleich Vereinbarungen über den Zeitraum ab dem ursprünglich gesetzten Beendigungszeitpunkt enthält und der vereinbarte spätere Beendigungszeitpunkt bei Vergleichsabschluss noch nicht verstrichen ist. Denn eine tatsächliche Beschäftigung ist nur für die Zukunft regelbar.

Streitwertkatalog I.19 für eine Kündigung: „Die Vergütung für ein Vierteljahr, es sei denn unter Auslegung des Klageantrags und der Klagebegründung ist nur ein Fortbestand des Arbeitsverhältnisses von unter 3 Monaten im Streit (dann entsprechend geringerer Wert).“

Streitwertkatalog I.17.2: „Allgemeiner Feststellungsantrag neben punktuellen Bestandsschutzanträgen (Schleppnetzantrag): keine zusätzliche Bewertung (arg. § 42 Abs. 2 S. 1 GKG).“

**Erste Grundregel:** Der sog. **Schleppnetzantrag** (Kündigungsschutzklage gem. § 4 S. 1 KSchG in Klagehäufung mit dem allg. Feststellungsantrag gem. § 256 ZPO führt i.d.R. zu einem Streitwert von 3 MG.

**Zweite Grundregel:** Der allgemeine Weiterbeschäftigungsantrag führt i.d.R. zur Erhöhung um 1 MG.

Das Arbeitsgericht hat den für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert – soweit hier von Interesse – auf 7 MG (6 MG für die eingeklagte Vergütung für September 2014 bis Februar 2015 und 1 MG für den Weiterbeschäftigungsantrag) festgesetzt.

Mit der Beschwerde begehrt der Prozessbevollmächtigte des Klägers – soweit hier von Interesse – die Erhöhung des für die Gerichtsgebühren maßgebenden Werts auf 8 MG (zuzüglich 1 MG für die eingeklagte Annahmeverzugsvergütung).

#### LÖSUNG

Die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten des Klägers ist statthaft (§ 68 I 1 GKG); sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden (§ 68 I 3 i.V.m. § 63 III 2 GKG) und auch im Übrigen zulässig, aber unbegründet.

Das Arbeitsgericht hat im Ergebnis zutreffend den für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert auf 7 MG festgesetzt.

„[12] (...) Allerdings hat es den allgemeinen Weiterbeschäftigungsantrag in Anlehnung an die bisherige, hiermit aufgegebene Rechtsprechung der erkennenden Kammer einer Bewertung unterzogen, obwohl die Parteien hierüber im Vergleich keine Regelung getroffen haben (I.3). Dagegen hat es die Zahlungsanträge (Antrag zu 6) um 1 MG zu gering bemessen, weil es die letzte Klagerweiterung betreffend die Vergütung für März 2015 nicht berücksichtigt hat (I.6).

[14] 1. Der punktuelle Bestandsschutzantrag (Antrag zu 1) ist gemäß § 42 II 1 GKG mit dem Quartalsverdienst in Höhe von 3 MG zu bemessen, da der Kläger damit den unbefristeten Fortbestand des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht hat (in Übereinstimmung mit I.19 der Empfehlungen der Streitwertkommission im Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit in der überarbeiteten Fassung vom 09.07.2014 [im Folgenden: „Streitwertkatalog“]).

[15] 2. Dasselbe gilt für den allgemeinen Fortbestandsfeststellungsantrag (Antrag zu 2). Dieser wirkt sich jedoch wegen wirtschaftlicher Teilidentität im Verhältnis zum punktuellen Bestandsschutzantrag zu 1 nicht werterhöhend aus (in Übereinstimmung mit I.17.2 des Streitwertkatalogs).

[16] 3. Der auf vorläufige Weiterbeschäftigung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Bestandsschutzrechtsstreits gerichtete uneigentliche Hilfsantrag (Antrag zu 3) wirkt sich nicht streitwerterhöhend aus, weil die Parteien hierüber im Vergleich keine Regelung getroffen haben.

[17] a) Der allgemeine Weiterbeschäftigungsantrag ist gemäß § 48 I GKG in Verbindung mit § 3 ZPO zu bewerten und grundsätzlich mit einer Bruttomonatsvergütung zu bemessen (in Übereinstimmung mit I.24 des Streitwertkatalogs).

[18] b) Der Antrag auf vorläufige Weiterbeschäftigung für die Dauer des Kündigungschutzverfahrens ist als ein für den Fall des Erfolgs des Bestandschutzbegehrens gestellter uneigentlicher Hilfsantrag zu verstehen. Dies gilt auch dann, wenn er nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet wird. (...)

Von seiner Unbedingtheit ist nur auszugehen, wenn gerade der Wille, einen unbedingten Antrag stellen zu wollen, ausdrücklich erklärt wird (BAG 30. August 2011, 2 AZR 668/10).

[19] c) Ist er, wie im Regelfall – und auch im vorliegenden Sachverhalt –, als uneigentlicher Hilfsantrag gestellt, so kommt eine Zusammenrechnung allerdings nur in Betracht, wenn über den Antrag eine Entscheidung ergeht (§ 45 I 2 GKG) oder ein entsprechender Vergleich geschlossen wird (§ 45 IV GKG i.V.m. § 45 I 2 GKG; in Übereinstimmung mit I.18 des Streitwertkatalogs). Der für die Gerichtsgebühren maßgebende Wert gilt insoweit gemäß § 32 I RVG auch für die Rechtsanwaltsgebühren, (...).

[20] d) Demnach ist der zutreffend als sogenannter uneigentlicher Hilfsantrag geltend gemachte allgemeine Weiterbeschäftigungsantrag nicht zu berücksichtigen, weil der Rechtsstreit durch Vergleich beendet worden ist und der Vergleich hinsichtlich des Weiterbeschäftigungsanspruchs keine Regelung enthält.

Problem des Falles: Enthält der Vergleich bzgl. des Weiterbeschäftigungsanspruchs eine Regelung?

[21] aa) Die erkennende Kammer – und ihm folgend das Arbeitsgericht – hat bislang angenommen, dass bei Fehlen besonderer Umstände grundsätzlich davon ausgegangen werden könne, dass im Falle einer vergleichsweisen Beendigung eines Bestandschutzrechtsstreits auch ein eventualkumuliert gestellter allgemeiner Weiterbeschäftigungsantrag im Sinne von § 45 IV i.V.m. § 45 I 2 GKG mitgeregelt wird (14. Februar 2011 - 5 Ta 214/10).

[22] bb) Daran wird nach erneuter Überprüfung nicht länger festgehalten. (...)

[23] (1) Abgesehen vom Ausnahmefall der offensichtlich unwirksamen Kündigung erfordert der allgemeine Weiterbeschäftigungsanspruch tatbestandlich eine stattgebende gerichtliche Entscheidung betreffend die Unwirksamkeit des angegriffenen Beendigungsaktes, so dass sich erst ab diesem Zeitpunkt ein Regelungssubstrat für einen Vergleich ergibt. Im Blick auf § 45 IV GKG korrespondiert mit dem Zeitpunkt der Verkündung einer Entscheidung derjenige des Vergleichsabschlusses bzw. – im Falle eines widerrufenen Vergleichs – der Zeitpunkt des Ablaufs der Widerrufsfrist.

**Zeitliche „Logik“:** Zuerst muss es eine Entscheidung geben, dass das Arbeitsverhältnis unwirksam beendet wurde. Erst danach (!) kann ein darauf basierender Anspruch auf Weiterbeschäftigung entstehen.

[24] (2) Der Inhalt des allgemeinen Weiterbeschäftigungsanspruchs erschöpft sich allein in der tatsächlichen Weiterbeschäftigung über den ursprünglichen Beendigungstermin hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beendigungsrechtsstreits (...).

Vergütungsrechtliche Komponenten sind in anderen Vorschriften, §§ 615 und/oder 812 BGB, geregelt

[25] (3) Eine sachliche Regelung zum allgemeinen Weiterbeschäftigungsantrag kommt deshalb nur in Betracht, wenn der Prozessvergleich Vereinbarungen über den Zeitraum ab dem ursprünglich gesetzten Beendigungszeitpunkt enthält und der vereinbarte spätere Beendigungszeitpunkt zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses noch nicht verstrichen ist. Denn eine tatsächliche Beschäftigung ist nur für die Zukunft regelbar. (...)

Eine Addition des Wertes für den allgemeinen Weiterbeschäftigungsantrag zum Bestandsschutzantrag gemäß § 45 IV GKG kommt nur in Betracht, wenn ersterer – wie für sämtliche sonstigen Hilfsanträge auch erforderlich – nicht nur verfahrensrechtlich erledigt, sondern auch in Form einer sachlichen Regelung Eingang in den Vergleich gefunden hat (BAG 13. August 2014, 2 AZR 871/12). Denn darüber, ob ein Hilfsantrag in den Vergleich einbezogen worden ist, entscheidet der sachliche Gehalt der Vereinbarung, nicht der bloße Wortlaut.

[27] cc) Nach diesen Grundsätzen haben die Parteien im Ausgangsfall durch den Vergleich vom 08.05.2015 über den eventualkumulierten allgemeinen Weiterbeschäftigungsantrag sinngemäß nicht sachlich mit „entschieden“. Sie haben sich auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30.04.2015, also auf einen Zeitpunkt vor Vergleichsabschluss, geeinigt. Damit fehlt es an der einer Entscheidung über den Antrag entsprechenden Situation. Denn am 08.05.2015 gab es für einen allgemeinen Weiterbeschäftigungsantrag, der sich erst auf einen sich daran anschließenden Zeitraum hätte beziehen können, nichts mehr zu regeln, weil das Arbeitsverhältnis schon zu einem davorliegenden Zeitraum (30.04.2015) aufgelöst worden ist. Damit scheidet eine Addition des Wertes für den allgemeinen Weiterbeschäftigungsantrag zum Bestandsschutzantrag aus. (...)

[33] 6. Die mehrfach erweiterten bezifferten Zahlungsanträge für den Zeitraum von September 2014 bis März 2015 erhöhen den Streitwert um die Gesamtsumme ihrer jeweiligen Nennwerte von 1 MG, also um 7 MG (arg. § 61 Satz 1 GKG).

[34] a) Die Anträge sind betreffend den Zeitraum ab dem 14.09.2014 (= Ablauf der durch die streitgegenständlich gewesene Kündigung gesetzten Kündigungsfrist) als uneigentliche Hilfsanträge im Verhältnis zum Bestandsschutzantrag zu 1 zu verstehen. Dies gilt trotz des Umstands, dass sie nicht ausdrücklich als Hilfsanträge bezeichnet wurden. Ein Antrag auf Bezahlung von Annahmeverzugsvergütung für den Zeitraum nach Ablauf der Kündigungsfrist kann überhaupt nur für den Fall des Obsiegens mit dem Kündigungsschutzbegehren Erfolg haben. Es entspräche damit in keiner Weise den Interessen des klagenden Arbeitnehmers, würde der Zahlungsantrag ohne diese Bedingung gestellt. (...)

[35] b) Die Zahlungsanträge zu 6 sind insgesamt bewertungsrelevant, weil die Parteien durch die Vereinbarung des Fortbestandes des Arbeitsverhältnisses bis zum 30. April 2015 und in Nr. 2 des Vergleichs eine sachliche Regelung über diese Vergütungsansprüche getroffen haben (§ 45 I 2 i.V.m. Abs. 4 GKG).

[36] c) Da sie betreffend den Zeitraum ab dem Ablauf der durch die streitgegenständlich gewesene Kündigung gesetzten Kündigungsfrist (13.09.2014) mit dem Bestandsschutzantrag eventualkumuliert sind und mit jenem eine wirtschaftliche Einheit bilden, erfolgt insoweit keine Werteaddition, sondern es ist nur vom höheren Wert der Zahlungsanträge auszugehen (in Übereinstimmung mit I.6 des Streitwertkatalogs).

Dritte Grundregel: Streitwertkatalog I.6: „Wird in einer Bestandsstreitigkeit im Wege der Klagehäufung fällige Annahmeverzugsvergütung geltend gemacht, bei der die Vergütung vom streitigen Fortbestand des Arbeitsverhältnisses abhängt, so besteht nach dem Beendigungszeitpunkt eine wirtschaftliche Identität zwischen Bestandsstreit und Annahmeverzug. Nach § 45 Abs. 1 S. 3 GKG findet keine Wertaddition statt. Der höhere Wert ist maßgeblich.“

### FAZIT

Für Studierende und Referendare sind die Prinzipien zur Unterscheidung von **echten** und **unechten Hilfsanträgen** sehr wichtig. Die Streitwertfestsetzung betrifft nur Referendare in einer Urteils Klausur.